

Hinweise zur (Un-)Gültigkeit von Stimmzetteln

Ob Stimmabgabevermerke auf den Stimmzetteln als gültig oder ungültig gelten können, ist eine Bewertungsfrage. Hierzu die nachstehenden grundsätzlichen Auslegungsregelungen:

- **Eine Stimmabgabe ist grundsätzlich gültig, wenn der Wählerwille „nach dem gesunden Menschenverstand“ zweifelsfrei erkennbar ist, der Stimmzettel keinen Zusatz oder Vorbehalt enthält und das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. „Entscheidend ist der Gesamteindruck, den der Stimmzettel auf den unbefangenen Betrachter macht“ (OVG Lüneburg, Urt. v. 8.4.1952, DÖV 1952, S. 763).**
- Der Wille der Wählerin/des Wählers soll möglichst zur Geltung kommen, ihre/seine Stimmabgabe nicht aus rein formalen Gründen ungültig sein. Andererseits sind für eine objektive und einheitliche Bewertung der Stimmabgaben feste Beurteilungsregeln erforderlich.

Beispiele:

1. Mängel in der Beschaffenheit des Stimmzettels:

Gültig ist der Stimmzettel, wenn er

- schlecht gedruckt, unsauber abgetrennt oder sonst leicht beschädigt ist,
- mit technischen Herstellungsfehlern oder Papierfehlern behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm eingeknickt oder abgerissen ist,
(Anmerkung: Das gilt grds. auch, wenn die linke obere Ecke mit den Angaben für die repräsentative Wahlstatistik abgetrennt wird. Allerdings nur, wenn nicht das Wahlgeheimnis dadurch verletzt wird, dass dem Wahlvorstand bekannt ist, welche Wählerin oder welcher Wähler die Abtrennung an ihrem/seinen Stimmzettel vorgenommen hat)
- beim Zählgeschäft zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt wird.

Ungültig ist der Stimmzettel, wenn er

- als **nicht amtlich** erkennbar ist (Musterstimmzettel, Werbestimmzettel der Parteien),
- von einer **anderen vorangegangenen Wahl** stammt,
- **zerrissen** in die Wahlurne gesteckt wurde,
- zwar gekennzeichnet, aber **völlig durchgestrichen oder durchgerissen** ist,
- nur aus einem **Teilstück** des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

2. Mängel in der Kennzeichnung

Gültig ist die Kennzeichnung, wenn

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichnen neben den Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung oder sonst leicht beschädigt worden ist,
- sich mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat,
- ursprünglich angebrachte Kennzeichnungen in eindeutiger Form (z.B. durch Übermalen) zurückgenommen wird und durch neue einwandfreie Kennzeichnung ersetzt ist.

Ungültig ist die Kennzeichnung, wenn

- **keine** Kennzeichnung angebracht ist,
- ein **Fragezeichen** angebracht worden ist,
- die **Rückseite** des Stimmzettels gekennzeichnet ist,
- **mehrere** Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „Gilt“ oder dergleichen
- eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist,
- der Stimmzettel verbale oder zeichnerische **Zusätze bzw. Vorbehalte** enthält (z.B. Wörter, Sätze, Durchstreichen),
- Zusätze angebracht werden, die den Wählerwillen nicht in Frage stellen, sondern noch bekräftigen,
- **politische Symbole** zur Kennzeichnung verwendet werden, auch wenn der eindeutige Wählerwille erkennbar bleibt.

3. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Gültig, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin oder den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Ungültig, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin oder den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen oder Wähler hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin oder des Wählers **beigefügt** ist,
- der **Name** der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht,
- der Stimmzettel **außerhalb der Wahlkabine** gekennzeichnet oder zusammengefaltet wird,
- die wählende Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine **fotografiert oder gefilmt** hat.